

Vereinsstatuten

Elternforum Ossingen Truttikon Neunforn

mit Sitz in Ossingen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternforum Ossingen Truttikon Neunforn“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ossingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Interessen der Eltern, Kinder und Erziehenden zu wahren, den Kontakt unter den Familien, die Partnerschaft zwischen Eltern, Schule und Behörden sowie die Erwachsenenbildung ganz allgemein zu fördern.

Art. 3 Tätigkeiten

Zur Verfolgung des Vereinszweckes organisiert der Verein Aktivitäten in diesen Bereichen welche Mitgliedern und Nicht-Mitglieder gleichermassen offen stehen.

Das Elternforum pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, welche in ähnlichen Bereichen tätig sind.

Art. 4 Mittel

Der Verein geht aus dem bestehenden Elternforum Ossingen Truttikon Neunforn hervor.

Seine Tätigkeiten finanziert der Verein durch

- a) Freiwillige Zuwendungen
- b) Schulgemeindebeiträge
- c) Einnahmen aus Aktivitäten

Art. 5 Gemeinnützigkeit

Das Elternforum ist ein gemeinnütziger Verein.

Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August.

Art. 7 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person mit einem engen Bezug zu den Ossinger Schulen werden, welche die Ziele des Elternforums unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss in schriftlicher Form mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisoren

Art. 11 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Unter der Voraussetzung, dass sie einen engen Bezug zu den Ossinger Schulen haben können auch Nichtmitglieder an der Versammlung teilnehmen und sich zu den anliegenden Geschäften äussern. Sie haben nur beratende Stimmen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vorher schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin und einem oder mehreren Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen GV vorübergehend zu ersetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beruft die Generalversammlung ein. Er führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand beruft auch die sogenannte Forumsversammlung ein, an welcher sich Mitglieder und Nichtmitglieder mit engem Bezug zu den Ossinger Schulen über die laufenden Aktivitäten informieren und Ihre Meinung zu den anliegenden Geschäften äussern können. An diesem Anlass haben beide nur beratende Stimme.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder deren Stellvertreter einberufen. Er trifft alle ihm geeignet scheinenden Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin oder einem Beisitzer, je zu Zweien. Für den Bankverkehr hat der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 13 Die Arbeitsgruppen

Um die Ziele und Zwecke des Vereins umzusetzen, können interessierte Personen (auch Nichtmitglieder) Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung einer Arbeitsgruppe erfordert die Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe auflösen, wenn deren Tätigkeiten nicht mehr den Vereinszielen entsprechen.

Der Vorstand legt den Kompetenzbereich einer Arbeitsgruppe fest.

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich im Übrigen unabhängig. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmässig Bericht zu erstatten.

Art. 14 Die Revisoren

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie müssen auch nicht Mitglieder des Vereins sein. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Primarschule Ossingen und die Sekundarschule Ossingen-Truttikon.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Susanne Frei

Stefan Csomor